

Schulordnung für die Sek eins Höfe

A. Sinn und Zweck

Unsere Schule bildet eine Gemeinschaft. Alle Beteiligten, Schülerinnen/Schüler, Lehrpersonen und Hauswarte sind in dieser Gemeinschaft eingeschlossen. Damit diese Gemeinschaft harmonisiert, müssen sich alle respektieren und die Individualität des Einzelnen anerkennen. Es sind Regeln notwendig, die das Verhalten im Schulhaus wie auch das Auftreten ausserhalb der Schule umschreiben.

Sinn und Zweck

B. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulhausareal

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Jede Schule regelt die Oeffnungszeiten ihres Schulhauses selbst. | Aufenthalt im Schulhaus |
| 2. Der Aufenthalt in den Pausen wird schulhausintern geregelt. Das Verlassen des klar begrenzten Schulareals während den Pausen ist nur mit der Erlaubnis einer Lehrperson gestattet. | Aufenthalt in der Pause |
| 3. Alle Schülerinnen und Schüler tragen im Schulzimmer Hausschuhe. | Hausschuhe |
| 4. Schulhauseinrichtungen, Mobiliar und Schulmaterial sind unser Arbeitsplatz und unsere Arbeitsgeräte. Wir tragen Sorge dazu. | Sorgfaltspflicht |
| 5. Das Eigentum von Mitschülerinnen und Mitschülern (Bekleidung, Velos, Mofas, etc.) ist von allen zu respektieren. Wir fügen niemandem Schaden zu. | Privateigentum |
| 6. Im ganzen Schulhaus unterlassen wir das Essen und Trinken, ausgenommen in speziell definierten Räumen. | Essen im Schulhaus |
| 7. Alle tragen zu Sauberkeit und Ordnung im Schulhaus und auf dem Schulareal bei. Abfälle gehören in die dazu bestimmten Behälter. | Sauberkeit und Ordnung |

C. Verhalten ausserhalb der Schule

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Die allgemeinen Verkehrsvorschriften gelten auch für uns. Wir halten uns daran. | Verkehrsvorschriften |
| 2. Autostopp ist gefährlich und auf dem Schulweg verboten. | Autostopp |
| 3. Jeder von uns ist verantwortlich für den guten Ruf unserer Schule. Wer die Bahn oder den Bus benützt, benimmt sich gegenüber Mitreisenden und Personal anständig und höflich. Es gelten die Vorschriften des jeweiligen Transportunternehmens. | Oeffentliche Verkehrsmittel |
| 4. Sachbeschädigungen an öffentlichen Verkehrsmitteln und Anlagen schaden auch dem Ansehen der Schule. Wir unterlassen solche Beschädigungen. | Beschädigungen |

D. Haftung

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsätzlich haftet bei Unfällen die Privatversicherung/Krankenkasse. In Ergänzung dazu schliesst der Schulträger eine Schülerunfallversicherung ab. Diese übernimmt die von der privaten Versicherung nicht gedeckten Kosten, mit Ausnahme der Selbstbehalte. | Unfallversicherung |
| 2. Für Beschädigungen an Schulhaus, Mobiliar und Schulmaterial sind die Eltern haftbar. | |
| 3. Für Beschädigungen an fremdem Eigentum muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden. Haftbar sind die Eltern. | Haftpflicht |

E. Allgemeines

- | | |
|--|---|
| 1. Alle sollen sich an unserer Schule wohlfühlen. Gewaltanwendung und Unterdrückung wie auch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen wird nicht toleriert. (§ 42 Volksschulverordnung) | Gewaltvermeidung |
| 2. Jede Absenz (auch Einzelstunde) ist beim Klassenlehrer/in schriftlich und von den Eltern unterschrieben zu entschuldigen (§ 16 Schulreglement) | Absenzen |
| 3. Schulwegentschädigung erhalten Schüler/innen, die ausserhalb der vom Bezirksschulrat festgelegten Grenzen wohnen. | Schulwegentschädigung |
| 4. Jeglicher Genuss von Alkohol, Nikotin und anderer Drogen ist dem Schüler untersagt. (§ 18 Schulreglement) | Suchtgefahren |
| 5. Den einzelnen Schulen bleibt es vorbehalten, die Schulordnung zu präzisieren und ergänzen. | Schulhausinterne Regeln
Zu widerhandlungen |
| 6. Bei Zu widerhandlungen bleiben den Lehrkräften, der Schulleitung und dem Bezirksrat Disziplinarmassnahmen vorbehalten. (§ 39ff. der Volksschulverordnung). | |
| 7. Im Weiteren wird auf die Volksschulverordnung und das Schulreglement des Kantons Schwyz verwiesen. | Volksschulverordnung
Schulreglement |